

Satzung
des Turn-und Sportverein 1860 Hanau e. V.
(TSV)

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions-oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein (TSV) 1860 Hanau e. V.
2. Sitz des Vereins ist in 63452 Hanau, wo er am 09.11.1860 gegründet wurde.
3. Durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau (Nr. VR 316) ist er rechtsfähig.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und seiner Fachverbände.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert den Sport in einer Vielgestaltigkeit auf der Grundlage des Amateurgedankens.
6. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Breiten-, Freizeit- und Leistungssports für Jung und Alt. Er widmet sich besonders der Heranbildung und Förderung der Jugend im Bereich des Sports entsprechend anderer damit verbundener kultureller Aufgaben. Er fördert den Sport in seiner Vielgestaltigkeit auf der Grundlage des Amateurgedankens.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
8. Der Verein ist politisch und weltanschaulich unabhängig. Zu parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Fragen nimmt er keine Stellung. Bei Veranstaltungen des Vereins darf nicht für politische Parteien, Weltanschauungen oder Konfessionen geworben werden.
9. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Überlassung von Übungsflächen, Geräten und Übungsleitern, deren Beanspruchung nur im Rahmen eines geordneten Sportbetriebs möglich ist.
10. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder-und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gliederung des Vereins

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Es gilt § 14.
2. Den Abteilungen dürfen nur Mitglieder des Vereins angehören.
3. Für die Abteilungen und Abteilungsvorstände gelten § 14 dieser Satzung entsprechend.
4. Die Jahresversammlungen der Abteilungen sind vor der Jahreshauptversammlung des Vereins abzuhalten.
5. Die Abteilungsleiter werden vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt.
6. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht des Zutritts zu allen Veranstaltungen der Abteilungen.
7. Die Abteilungen führen ihren Sportbetrieb in eigener Verantwortlichkeit, sind jedoch an Weisungen des Vorstandes gebunden.
8. Die Abteilungen sind mit vorheriger Einwilligung des Vorstandes im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zur Vereinsaufnahmegebühr einen Sportbeitrag und eine Abteilungsaufnahmegebühr zu erheben.
9. Zur Erreichung des Vereinszwecks stellt der Verein seinen Mitgliedern Übungsflächen, Geräte und Übungsleiter zur Verfügung, deren Beanspruchung nur im Rahmen eines geordneten Sportbetriebes möglich ist. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei sonstigen Schädigungen nur, soweit Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung des LSB-Hessen und durch den Verein besteht.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit, Konfession, Rasse oder Staatsangehörigkeit werden, die erwarten lässt, dass sie die Satzung des Vereins beachtet.
2. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
3. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Natürliche Personen, sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Kurzzeit-Mitglieder
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
5. Kinder und Jugendliche Mitglieder und juristische Personen haben weder Stimm- noch Wahlrecht, soweit in dieser Satzung nicht anderes ausdrücklich bestimmt ist.
6. Das passive Wahlrecht besitzt jedes ordentliche Mitglied (§ 4 Nr. 3a).
7. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Das Schrifterfordernis ist auch erfüllt, wenn der vom Verein vergebene Aufnahmeantrag per Fax oder E-Mail abgegeben wird.
8. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Die Unterschrift gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird
9. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins.
10. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
11. Kein Mitglied hat aufgrund der Mitgliedschaft Anspruch gegen das Vereinsvermögen. Scheidet ein Mitglied aus oder wird der Verein aufgelöst, so können an die Mitglieder weder Beiträge noch sonstige Leistungen zurückerstattet werden.
12. Die Dauer der Kurz-Mitgliedschaft wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
13. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

14. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
 - a) Mitteilung von Änderung des Namens, der Anschrift und Änderung der E-Mail-Adresse
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren
15. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung durch den geschäftsführenden Vorstand oder Tod.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Austritt ist nur zum 30.06 und 31.12. eines jeden Jahres möglich. Geht die Austrittserklärung dem Vorstand nicht schriftlich bis spätestens 15.05 oder 15.11. eines jeden Jahres zu, verlängert sich die Mitgliedschaft um weitere sechs Monate.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es insbesondere
 - a) gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt oder
 - b) sich den Anweisungen der Vorstandsmitglieder, der Abteilungsleiter oder der vom Vorstand eingesetzten Übungsleiter widersetzt oder deren Tätigkeit vorsätzlich zum Schaden anderer Mitglieder behindert oder
 - c) sich eines groben unsportlichen Verhaltens schuldig macht.

Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung in Textform mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung einer Verwaltungspauschale, Mitgliedsbeitrages und ggf. eines Sportbeitrages verpflichtet. Die Beitrags- und Sportbeitragspflicht beginnt mit dem ersten Aufnahmemonat. Die Verwaltungspauschale wird mit Stellung des Mitgliedsantrags fällig.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, ggf. Sportbeiträge und die Höhe der Verwaltungspauschale werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann einzelnen Mitgliedern den Beitrag auf Antrag ermäßigen, stunden oder ganz erlassen.
4. Der Mitgliedsbeitrag und ggf. Sportbeitrag werden grundsätzlich im SEPA--Lastschriftverfahren im Voraus abgebucht. Der Abbuchungszeitraum beträgt sechs Monate. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstandenen Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
5. Die Mitglieder haben die Beitragsforderungen des Vereins zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Die Fälligkeit legt der Vorstand jeweils per Beschluss fest.
6. Bei Tod endet die Mitgliedschaft im Sterbemonat. Zuviel gezahlte Beiträge werden auf Antrag erstattet.
7. Bei Ausschluss gilt § 5 Abs. 4, Beiträge werden nicht erstattet.
8. Alle Beiträge sind Bringschuld, sie werden im Voraus fällig.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung)
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) der Ältestenrat

Die im Verein gebildeten weiteren Ausschüsse und Beiräte sind Hilfsorgane des Vorstandes.

§ 8 Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung)

1. Die Jahreshauptversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
2. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie muss mindestens 14 Tage vorher, den Tag der Bekanntmachung der Jahreshauptversammlung nicht mitgerechnet, schriftlich und mit entsprechender vorläufiger Tagesordnung und Angabe zum Datum, Ort und Uhrzeit erfolgen.
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen bis spätestens acht Tage vorher schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
4. Verspätet eingereichte oder erst in der Jahreshauptversammlung gestellte Anträge, werden als Antrag zur Tagesordnung aufgenommen und in der Jahreshauptversammlung behandelt, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesen zustimmen.
5. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Jahreshauptversammlung, sowie des Protokolls der zuletzt durchgeführten außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes
 - c) Entgegennahme der Kassenberichte und des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen
 - d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - e) Wahlen der Vorstandsmitglieder
 - f) Bestellung der Kassen- und Rechnungsprüfer für das laufende und folgende Geschäftsjahr. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder hauptamtlich Beschäftigte des Vorstandes sein
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, ggf. eines Sportbeitrags und der Verwaltungspauschale
 - i) Beschluss über Satzungsangelegenheiten
 - j) Beschlussfassung über Anträge und wichtige Vereinsangelegenheiten
 - k) Entscheidung über fristgerecht eingebrachte Anträge
 - l) Erwerb und Veräußerung von Grundstücksteilen und des Grundstückes selbst
 - m) Auflösung des Vereins
 - n) Bestätigung von Ehrenmitgliedern
6. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder jederzeit beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle erschienenen volljährigen Mitglieder.
7. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Mitglieder von Vereinsorganen, denen eine Entlastung erteilt werden soll, dürfen nicht abstimmen.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht in der Satzung an anderer Stelle etwas anderes bestimmt wird. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Alle Beschlüsse sind im Wortlaut protokollarisch festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
10. Bei der Wahl wird offen abgestimmt, sofern nicht der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und dieser Antrag in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit angenommen wird.

11. Abwesende sind nur wählbar, wenn deren schriftliche Zustimmung zur Wahl vorliegt.
12. Die Leitung der Jahreshauptversammlung obliegt dem Vorstandssprecher oder im Falle dessen Abwesenheit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
13. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (§ 8, Nr. 7 Satz 2 gilt entsprechend). Der geschäftsführende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am Satzungstext sowie Änderungsvorgaben, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung - ohne erneute Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung - vorzunehmen.
14. Zu Beschlüssen über:
 - a) Änderung des Vereinsnamens und des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
 - b) Die Auflösung des Vereins: siehe § 17

§ 9 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Sie wird einberufen
 - a) durch den geschäftsführenden Vorstand
 - b) wenn mindestens 10 % der Mitglieder, mit Namensunterschrift unter Angabe von Zweck und Gründen, einen entsprechenden Antrag beim Vorstand einreichen.
2. Der geschäftsführende Vorstand hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Jahreshauptversammlung, § 8.
4. Die Leitung der Jahreshauptversammlung obliegt dem Vorstandssprecher oder in Falle dessen Abwesenheit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus geschäftsführendem und erweitertem Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bestimmen einen Vorstandssprecher und verteilen die zu erledigenden Aufgaben untereinander.

Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Repräsentative, administrative und organisatorische Tätigkeiten
- b) Führung der Vereinskasse/ Finanzen
- c) Immobilien und deren Instandhaltung
- d) Schriftführung
- e) Weitere Aufgaben können mit einfacher Mehrheit in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt werden

Ferner ist er für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Zu dem erweiterten Vorstand gehört der geschäftsführende Vorstand, Abteilungsleiter bzw. deren Vertreter, bis zu fünf stimmberechtigte Beisitzer, ein Archivwart und ein Beauftragter für Presse und Öffentlichkeitsarbeit.

Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der Abteilungen durch den jeweiligen Abteilungsleiter, siehe § 14
 - b) Öffentlichkeitsarbeit und Presse
 - c) Sportentwicklung
 - d) Archiv
 - e) Veranstaltungen/ Feste des Hauptvereins
 - f) Datenschutz und IT
 - g) Jugendleitung
 - h) Weitere Aufgaben können mit einfacher Mehrheit in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt werden
2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
 3. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grund vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zum Ende der regulären Amtszeit kommissarisch zu besetzen.
 4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die stimmberechtigten Beisitzer, der Archivwart und der Beauftragte für Presse und Öffentlichkeitsarbeit werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist.
 5. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder teilnehmen. Vorstandssitzungen müssen von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstandssitzung

1. Die Sitzungen des Vorstandes sollen bei Bedarf oder auf Anfrage stattfinden.
2. Der Vorstand ist auf seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Der Vorstand ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten im Rahmen der verständlichen Aufgabenstellung, Ausschüsse zu bilden.
5. Über Anträge und Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen. Mitteilungen und Erklärungen sind in Kurzform zu protokollieren.
6. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.
7. In der folgenden Vorstandssitzung ist dieses Protokoll zu genehmigen und von einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäfts- und Ehrenordnung geben.

§ 12 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzleuten, die über 25 Jahre alt sein sollen, die nicht dem Vorstand angehören und von der Jahreshauptversammlung auf vier Jahre gewählt werden.
2. Der Ältestenrat wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden.
3. Aufgabe des Ältestenrates ist es Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen des Vereins zu klären und zu schlichten.
4. Jedes Vereinsmitglied, die Organe, Beiräte und Ausschüsse sind berechtigt anzurufen. Alle Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Der Ältestenrat kann Missbilligungen aussprechen und den Vereinsausschluss empfehlen.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung wählt bis zu drei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren als Rechnungs- und Kassenprüfer.
2. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und in den vorangegangenen zwei Jahren dem Vorstand nicht angehört haben.
3. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Rechnungs- und Kassenprüfer müssen die Jahresabschluss Rechnung und die Kassengeschäfte des Vereins des abgelaufenen Geschäftsjahres prüfen.
5. Die Prüfung findet vor der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung statt.

6. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.
7. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Jahreshauptversammlung oder in der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gegründet oder aufgelöst.
2. Die Abteilungen wählen auf ihren Jahresversammlungen einen eigenen Abteilungsvorstand für die Dauer von zwei Jahren. Dieser Abteilungsvorstand sollte bestehen aus mindestens dem Abteilungsleiter. Bei Bedarf können weitere Mitglieder hinzugewählt werden. Die Abteilungsleiter sind für die Gestaltung der Übungsstunden und den organisatorischen Ablauf der Abteilung zuständig und im besonderen Maß verantwortlich für die sportliche und gesellschaftliche Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern und Vereinsführung.
3. Über Einnahmen und Ausgaben der Abteilung ist vom Verantwortlichen der Abteilung Buch zu führen. Der geschäftsführende Vorstand hat jederzeit das Recht zur Prüfung von Kassen, Konten und Unterlagen. Der Jahresabschluss ist wie die Hauptkasse des Vereins durch die Prüfer der Abteilungen zu kontrollieren.
4. Die Abteilung führt Kassen und Bücher grundsätzlich im Auftrag und für Rechnung des Vereins.
5. Das Inventar der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Veräußerungen und Vermietungen von Vereinseigentum erfordert einen Vorstandsbeschluss.

§ 15 Beirat (Hilfsorgan)

Der geschäftsführende Vorstand kann für begrenzte oder unbegrenzte Dauer einen Beirat berufen, dem auch Nichtmitglieder angehören können. Der Beirat soll dem Vorstand in allgemeinen oder besonderen Fragen beratend zur Seite stehen. Er kann mit Sonderaufgaben betraut werden.

§ 16 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, gemäß § 11 Nr. 4.
2. Der Ausschuss wählt für die Dauer seiner Tätigkeit seinen Vorsitzenden.
3. Der Vorsitzende hat über die Tätigkeit seines Ausschusses dem Vorstand zu berichten.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a) der Vorstand mit einer 3/4 Mehrheit beschließt oder
 - b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, ist mit einer Frist von 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
 4. Nach einem Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hanau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein. verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im TSV 1860 Hanau e.V.
2. Die in Absatz 1 genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem TSV 1860 Hanau e.V. diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der geschäftsführende Vorstand.
4. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des TSV 1860 Hanau e.V. verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des TSV 1860 Hanau e.V. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
5. Als Mitglied folgender Hessischer Fachverbände übermittelt der TSV 1860 Hanau e.V. folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:
 - a. Landessportbund Hessen
 - b. Fachstelle Sport der Stadt Hanau
6. Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der TSV 1860 Hanau e.V. und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können.
7. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen) veröffentlicht der TSV 1860 Hanau e.V. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name (soweit möglich in abgekürzter Form), Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im TSV 1860 Hanau e.V. sowie – falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Wettkampfteilnahme verbunden – Altersklasse oder Teamjahrgang.

8. Im Zusammenhang mit Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im TSV 1860 Hanau e.V.) sowie Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht / übermittelt der TSV 1860 Hanau e.V. Daten und Fotos nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds.
9. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter herausgegeben, soweit deren Aufgabenstellung im TSV 1860 Hanau e.V. die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
10. Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
11. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
12. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Turn- & Sportverein 1860 Hanau e.V. ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
13. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des TSV 1860 Hanau e.V. bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§ 19 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung wurde am 26.04.2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.